

Satzung der Stadt Duisburg über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Horten vom 03.Juli 2009¹

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), zuletzt geändert durch Artikel 6 d. Gesetzes vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386); sowie des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB III) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl S. 2729) zuletzt geändert durch Art. 14 Abs. 1 G vom 15.04.2015 und des § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz – vom 30.10.2007 GV.NW S. 462), hat der Rat der Stadt Duisburg in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beiträge

Die Stadt Duisburg erhebt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Horten, die gem. § 20 KiBiz NRW Zuschüsse erhalten, Elternbeiträge.

§ 2 Beitragspflicht

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, sind nicht beitragspflichtig.

Beitragspflichtige Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe beitragsfrei gestellt.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (1.8. – 31.7. des Folgejahres).

Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragshöhe^{2, 3}

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Wenn mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen o-

der Angebote i. S. des § 90 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtung, Tagespflege) in Anspruch nehmen, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein Beitrag in Höhe von 25 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages nach der Anlage zu entrichten.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das

Kind, das im letzten Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfreie Angebote nach § 23 Abs. 3 KiBiz in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Dieses Kind wird bei der Ermittlung des Elternbeitrages dem Kind gleichgestellt, welches beitragspflichtige Angebote im Sinne des § 90 Abs. 1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtung, Tagespflege) in Anspruch nimmt.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht und Fälligkeit

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes – monatliche Beiträge zu entrichten. Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungs- und Fehlzeiten nicht berührt. Wird ein Kind im lfd. Kindergartenjahr aufgenommen oder abgemeldet, so ist für jeden angefangenen Monat der volle Beitrag zu zahlen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Sockelbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6 Auskunftspflichten

Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der an deren Stelle tretenden Personen unverzüglich mit.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 75.000 Euro maßgebliche Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Erlass

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **01.08.2016** in Kraft.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 26/2009, S. 181-183

² Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 8/2010, S. 78-80, 1. Änderung vom 11.02.2010, in Kraft getreten am 01.03.2010, § 3 und Anlage zur Satzung geändert

³ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41/2011, S. 395, 2. Änderung vom 27.10.2011, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.08.2011, § 3 geändert